

Korrekturerklärung zum 3. Änderungsvertrag vom 26.04.2017 zum TV DN vom 19.09.2014

Die Tarifvertragsparteien Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der Diakonische Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN) sind sich darin einig, dass die nachfolgend dargestellten Werte und Formulierungen im 3. Änderungsvertrag vom 26.04.2017 zum TV DN vom 19.09.2014 auf redaktionellem Versehen beruhen und daher wie folgt zu korrigieren sind:

1. Im am 26.04.2017 unterzeichneten 3. Änderungstarifvertrag stehen auf Seite 19 in den Stundenentgelttabellen für die Entgeltgruppen E3 + Zulage, E 4 und E 4 + Zulage aufgrund von Berechnungsfehlern falsche Werte. Richtig müssen die Werte lauten:

IV. 1. Tabelle der Stundenentgelte (§ 17 Abs. 7 TV DN) und der Zeitzuschläge (§ 17 Abs. 5 TV DN) Gültig ab 01.01.2017					
	Stunden-entgelt	Überstunden	Überstunden-entgelt	Arbeit an Sonntagen 25%	Arbeit an Wochenfeiertagen 35%
E 4 + Zul. B § 3	13,23 €	3,97 €	17,20 €	3,31 €	4,63 €
E 4	12,80 €	3,84 €	16,64 €	3,20 €	4,48 €
E 3 + Zul. B § 3	12,38 €	3,71 €	16,09 €	3,10 €	4,33 €

IV. 1. Tabelle der Stundenentgelte (§ 17 Abs. 7 TV DN) und der Zeitzuschläge (§ 17 Abs. 5 TV DN) Gültig ab 01.01.2018					
	Stunden-entgelt	Überstunden	Überstunden-entgelt	Arbeit an Sonntagen 25%	Arbeit an Wochenfeiertagen 35%
E 4 + Zul. B § 3	13,52 €	4,06 €	17,58 €	3,38 €	4,73 €
E 4	13,09 €	3,93 €	17,02 €	3,27 €	4,58 €
E 3 + Zul. B § 3	12,65 €	3,80 €	16,45 €	3,16 €	4,43 €

2. Die Tabelle in Teil C Anl. V § 4 Abs. 1 regelt die Werte für die Stundenentgelte bei der Auszahlung von Zeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Wegen des Verweises auf Teil C Anl. IV A Abs. 9 war bis zum 31.03.2017 bei Auszahlung statt Freizeitausgleich die als Arbeitszeit gewertete Zeit mit dem Überstundenentgelt zu bezahlen, also mit dem gemäß § 17 Abs. 5a TV DN um 15 % erhöhten Wert der Tabelle in Teil C Anl. V § 4 Abs. 1. Ab dem 01.04.2017 ist nun der Zeitwert gemäß Teil C Anl. IV. A Abs. 8 erhöht und gemäß Abs. 9 nur noch mit dem in Teil C Anl. V. § 4 Abs. 1 geregelten Stundenentgelt zu bezahlen. Daher ist in dem am 26.04.2017 unterzeichneten 3. Änderungstarifvertrag auf Seite 8 unter VIII. Bereitschaftsdienst, Nr. 4. nach der Darstellung der ab dem 01.01.2018 geltenden Stundenentgelttabelle folgender Satz angefügt:

„Der den vorstehenden Tabellen vorangestellte Eingangssatz zu § 4 Abs. 1 gilt in der geänderten Fassung bereits ab dem 01.04.2017.“

Hannover, den 23.05.2017

Hannover, den 23.05.17

A. Klausing

Annette Klausing
Gewerkschaftssekretärin (ver.di)

Robert Johns

Robert Johns
Geschäftsführer (DDN)